

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

(Stand 10/2015)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen, in denen LILTEC GmbH, Kasinostrasse 40, 64293 Darmstadt (im Folgenden „LILTEC GmbH“ genannt) gegenüber gewerblichen Anbietern („Kunde“) Leistungen erbringt. LILTEC GmbH geht solche Geschäftsbeziehungen nur auf Grundlage dieser AGB ein. Entgegenstehende Bestimmungen aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Diese AGB gelten spätestens mit Entgegennahme der Lieferungen oder Leistungen als angenommen.

1. Angebot und Bestellung

1.1 Angebote der LILTEC GmbH unter diesen AGB sind freibleibend und können durch LILTEC GmbH bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch LILTEC GmbH jederzeit widerrufen werden, sofern sich aus dem Angebot nichts Abweichendes ergibt.

1.2 Die in den schriftlichen Angebotsunterlagen von LILTEC GmbH enthaltenen oder referenzierten Angaben sowie diese AGB sind alleinige Grundlage für die Leistungserbringung durch LILTEC GmbH. Abbildungen, Maße, Gewichte, sonstige Leistungsdaten oder mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich angegeben bzw. vereinbart wird.

1.3 Weicht die Bestellung von dem Angebot ab, so wird diese Abweichung nicht Vertragsbestandteil, ohne dass LILTEC GmbH diese Abweichung ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Die Durchführung der Lieferung oder Leistung stellt keine stillschweigende Annahme der Abweichung dar.

1.4 Beauftragungen und Auftragsbestätigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Alle Preisangaben verstehen sich als Nettopreise (exkl. Umsatzsteuer) ohne Abzug in Euro, soweit nicht anders angegeben. Zusätzliche Leistungen (z.B. Reisekosten) werden gesondert berechnet.

2.2 Preise für Lieferungen verstehen sich als Abholpreise ex works (ohne Transportversicherung, Verpackung, Installation, etc.), soweit nicht anders vereinbart.

2.3 Regelmäßig wiederkehrende Leistungen werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Warenlieferungen werden nach erfolgter Lieferung in Rechnung gestellt. Leistungen nach Zeit und Aufwand werden nach Erbringung abgerechnet, bei längerfristigen Aufträgen erfolgt monatlich eine Zwischenabrechnung.

2.4 Soweit Leistungen nach Zeit und Aufwand erbracht werden, basiert ein Arbeitstag auf jeweils acht (8) Arbeitszeitstunden.

2.5 Ändert sich bei Verträgen mit einer Laufzeit von 12 Monaten oder länger, die Dienst- und/oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, der von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2010 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichten Index um mindestens 10%, so kann jede Partei eine Anpassung des Preises verlangen. Maßstab dafür soll die Veränderung des Indexes sein, soweit dies der Billigkeit entspricht. Die Änderung des Preises wird ab dem auf das Änderungsverlangen folgenden Monat wirksam. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung des Preises ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

2.6 LILTEC GmbH ist außerhalb von Dauerschuldverhältnissen bei vereinbartem Liefer- oder Leistungstermin von mehr als drei Monaten nach Vertragsschluss berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend anzupassen, wenn dies aufgrund außerhalb ihrer Kontrolle stehender Ereignisse notwendig wird. Dieses ist etwa bei einem erheblichen Anstieg von Material- und Herstellungskosten oder von Lieferantenpreisen sowie Wechselkursschwankungen oder Zolländerungen erforderlich.

2.7 Die Vergütung wird 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2.8 Im Falle zumutbarer Teillieferungen ist LILTEC GmbH zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt.

2.9 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur an Forderungen aus dem gleichen Rechtsverhältnis und nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu.

3. Lieferung und Leistung

3.1 Liefertermine sind verbindlich, soweit sie schriftlich als solche vereinbart werden. LILTEC GmbH gerät nur bei schuldhafter Nichtleistung in Verzug, wenn die Leistung fällig war und der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung gesetzt hat.

3.2 Nach Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versand- bzw. abholbereit gemeldet ist. Verzug tritt ferner solange nicht ein, wie der Kunde sich selbst LILTEC GmbH gegenüber im Zahlungsverzug befindet.

3.3 Soweit LILTEC GmbH für den Kunden erkennbar Ware von Dritten bezieht, gelten sämtliche vereinbarten Lieferzeiten oder Spezifikationen vorbehaltlich der rechtzeitigen Selbstbelieferung von LILTEC GmbH durch den Dritten.

3.4 LILTEC GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.

3.5 LILTEC GmbH ist berechtigt, die Lieferung von Ware oder Leistungen zurückzuhalten, so lange LILTEC GmbH offene und fällige Forderungen gegenüber

dem Kunden hat, die ein dem Kunden eingeräumtes angemessenes Kreditlimit übersteigen.

3.6 LILTEC GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungspflichten geeignete Subunternehmer einzusetzen.

3.7 Ist zwischen LILTEC GmbH und dem Kunden vereinbart, dass eine Installation gelieferter Ware durch LILTEC GmbH erfolgt, dann ist die Installation als durchgeführt anzusehen, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der zu installierenden Ware im Wesentlichen möglich ist. Sind zum Zeitpunkt der geplanten Installation notwendige Beistelleistungen oder Mitwirkungspflichten durch den Kunden nicht erfüllt, so gilt das Produkt mit Lieferung, spätestens zum Zeitpunkt der geplanten Installation als installiert.

3.8 LILTEC GmbH wird sämtliche Leistungen sorgfältig nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erbringen. Soweit LILTEC GmbH Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen erbringt, ist sie jedoch nicht für die Art und Weise einer etwaigen Umsetzung der Empfehlungen oder eines entsprechenden Erfolges verantwortlich.

4. Gefahrübergang

4.1 Das Risiko an Lieferungen geht auf den Kunden wie folgt über:

im Regelfall durch Übergabe an die den Transport ausführende Person oder Mitteilung der Bereitstellung zur Abholung.

Soweit Anlieferung beim Kunden vereinbart ist, im Zeitpunkt der Übergabe oder, im Falle des Annahmeverzugs, des Angebots der Übergabe.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, mit Abnahme.

4.2 Aufwendungen (z.B. Lagerkosten), die LILTEC GmbH durch einen Annahme- oder Abnahmeverzug seitens des Kunden entstehen, gehen nach Aufwand zu dessen Lasten.

5. Nutzungsrechte

5.1 Soweit LILTEC GmbH dem Kunden Software oder sonstige urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse überlässt, erhält der Kunde unter Berücksichtigung der Deutschen Urheberrechtlichen Regelungen hieran ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares zeitlich unbefristetes Recht zur Nutzung für eigene interne Zwecke am Ort der vereinbarten Leistungserfüllung.

5.2 Die Vervielfältigung, Veränderung oder Dekompilierung der Software ist über die gesetzlich unabdingbaren Rechte hinaus nicht gestattet.

5.3 Soweit herstellerseitig Nutzungs- oder Lizenzbedingungen bestehen, finden diese vorrangig Anwendung.

5.4 Etwaige herstellerseitig vorgesehene Registrierungen, Aktivierungen, etc. die ggf. für die vertragsgemäße Nutzung der überlassenen Software erforderlich sind, werden durch den Kunden durchgeführt, sofern dies nicht nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung in Verantwortung von LILTEC GmbH erfolgt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Das Eigentum an der Ware und sonstigen Rechten (Vorbehaltsware) verbleibt bis zu deren vollständigen Bezahlung bei LILTEC GmbH.

6.2 Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für LILTEC GmbH als Eigentümer, jedoch ohne Verpflichtung für LILTEC GmbH. Erlischt das (Mit-) Eigentum der LILTEC GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf LILTEC GmbH übergeht. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für LILTEC GmbH unentgeltlich.

6.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, solange er nicht in Verzug ist.

6.4 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

6.5 Der Kunde ist berechtigt, die Freigabe der Sicherheiten zu verlangen, wenn ihr realisierbarer Wert 20 % der zu sichernden Forderungen übersteigt.

6.6 Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an LILTEC GmbH ab. LILTEC GmbH ermächtigt ihn widerruflich, die an LILTEC GmbH abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

6.7 Der Kunde wird die Vorbehaltsware pfleglich behandeln, instand halten und LILTEC GmbH bei Pfändungen, Beschlagnahme, Beschädigung oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware unverzüglich unterrichten.

6.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist LILTEC GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch LILTEC GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag. LILTEC GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Kunden eine Versicherung der Vorbehaltsware gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu verlangen, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

7. Abnahme

7.1 Soweit LILTEC GmbH werkvertragliche Leistungen erbringt, die einer Abnahme unterliegen, wird LILTEC GmbH den Kunden bei Abnahmebereitschaft zur Abnahme auffordern. Der Kunde wird die Leistung unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Erklärung der Abnahmebereitschaft auf seine Vertragsmäßigkeit hin untersuchen. LILTEC GmbH ist berechtigt, hieran teilzunehmen.

7.2 Der Kunde hat eine Abnahme unverzüglich zu erklären, sofern die Vertragsmäßigkeit der Leistung im Wesentlichen gegeben ist. Stellt der Kunde Abweichungen fest, hat er diese unverzüglich schriftlich zu rügen.

7.3 LILTEC GmbH wird Abweichungen, die eine vertragsgemäße Nutzung der Leistung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, in angemessener Zeit beheben und die Leistung danach erneut zur Abnahme freigeben.

7.4 Abweichungen, die eine vertragsgemäße Nutzung der Leistung nur unerheblich beeinträchtigen, verhindern die Abnahme nicht und werden von LILTEC GmbH im Rahmen der Gewährleistung behoben.

7.5 Erklärt der Kunde die Abnahme nicht innerhalb obiger Frist, obwohl er keine abnahmeverhindernden Abweichungen rügt, so gilt die Leistung als abgenommen.

8. Gewährleistung

Für Lieferungen und Werkleistungen leistet LILTEC GmbH Gewährleistung gemäß der nachfolgenden Regelungen:

8.1 Gewährleistungsansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn er die Lieferung ohne schuldhaftes Zögern nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bzw. das Gewerk im vereinbarten Zeitrahmen nach Freigabe zur Abnahme untersucht und offene Mängel ohne schuldhaftes Zögern schriftlich gegenüber LILTEC GmbH gerügt hat.

8.2 Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden konnten, sind ohne schuldhaftes Zögern nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

8.3 Jeglicher Mangel ist unter konkreter Mängelbeschreibung, die eine Bewertung und Behebung des Mangels ermöglicht zu rügen. Im Rahmen des Zumutbaren wird der Kunde dabei die Vorgaben der LILTEC GmbH zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung beachten. Eine Mängelbeseitigung setzt Reproduzierbarkeit des Mangels voraus.

8.4 Auf das Vorliegen eines Mangels kann sich der Kunde bei nur unerheblicher Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Verwendungseignung nicht berufen.

8.5 Bei berechtigter Mängelrüge wird LILTEC GmbH den Mangel durch Nacherfüllung, nach eigener Wahl durch Nachlieferung oder Nachbesserung, beseitigen.

8.6 Kann ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus anderen Gründen als endgültig fehlgeschlagen anzusehen, so kann der Kunde nach seiner Wahl ausschließlich eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz gemäß der Haftungsregelung dieser AGB verlangen, sofern der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde oder die Mangelfreiheit garantiert wurde. In diesem Fall haftet LILTEC GmbH unbeschränkt.

8.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Gefahrübergang.

8.8 Soweit der Kunde an der Ware nicht autorisierte Änderungen oder Bearbeitungen durchgeführt hat oder Wartungs- oder sonstige Betriebsanweisungen nicht befolgt, bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Kunden, sofern er nicht nachweist, dass durch seine Handlungen oder Unterlassungen der Mangel nicht verursacht oder dessen Behebung nicht erschwert wurde. Ergibt sich im Zuge der Mängelbeseitigung, dass kein Mangel vorgelegen hat oder dieser durch den Kunden (mit)verursacht wurde, kann LILTEC GmbH ihre Aufwände im entsprechenden Verhältnis vom Kunden ersetzt verlangen.

8.9 Soweit LILTEC GmbH unter diesen AGB Software überlässt, erkennt der Kunde an, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Softwareprogramme vollkommen fehlerfrei zu entwickeln. Für Softwareprodukte Dritter haftet LILTEC GmbH nicht für Äußerungen über Beschaffenheit oder Verwendungseignung des Herstellers, Entwicklers oder Dritter, sofern LILTEC GmbH diese nicht schriftlich bestätigt hat.

9. Gewerbliche Schutzrechte

9.1 LILTEC GmbH gewährleistet, dass durch ihre Leistung bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter am Ort der vertragsgemäßen Nutzung verletzt werden. LILTEC GmbH wird den Kunden von Ansprüchen Dritter freistellen. Voraussetzung für eine Freistellung ist, dass der Kunde LILTEC GmbH von solchen

Schutzrechtsbehauptungen Dritter unverzüglich in Kenntnis setzt und die Rechtsverteidigung oder Vergleichsverhandlungen überlässt.

9.2 LILTEC GmbH ist berechtigt, aufgrund Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen des Arbeitsergebnisses auf eigene Kosten auch bei abgenommenen und bezahlten Arbeitsergebnissen durchzuführen.

9.3 Im Übrigen behält sich LILTEC GmbH im Einzelfall vor, das Nutzungsrecht des Kunden bezüglich verletzender Arbeitsergebnisse zu kündigen und dem Kunden den nicht amortisierten Teil des gezahlten Entgelts, berechnet auf der Grundlage einer linearen Abschreibung der Leistung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, zu erstatten.

9.4 Für die Verjährung gilt Ziffer 8.7 entsprechend.

9.6 Der Kunde verpflichtet sich, gewerbliche Schutzrechte sowie urheberrechtliche Nutzungsrechte der LILTEC GmbH sowie des Herstellers der betreffenden Ware jederzeit zu beachten. Insbesondere im Falle der Überlassung von Software wird der Kunde diese nur in dem Umfang nutzen, der sich aus den zu der jeweiligen Software gehörigen Lizenzbestimmungen und den anwendbaren gesetzlichen Regelungen ergibt.

10. Mitwirkungspflichten

Der Kunde erkennt an, dass die vertragsgemäße Leistung durch LILTEC GmbH von der fach- und zeitgerechten Erbringung der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten abhängig ist. Sämtliche Verzögerungen, die durch verspätete, fehlende oder mangelhafte Mitwirkungsleistungen aus der Verantwortungssphäre des Kunden stammen, sind nicht von LILTEC GmbH zu vertreten. Dadurch entstehende Mehrkosten und –aufwendungen trägt der Kunde.

11. Haftung

11.1 LILTEC GmbH haftet dem Kunden ungeachtet der nachfolgenden Regelungen stets unbegrenzt

für von ihr sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden,

nach dem Produkthaftungsgesetz und

für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die LILTEC GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

11.2 LILTEC GmbH haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

11.3 Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen.

11.4 Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung in diesem Fall auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch mindestens stets auf insgesamt € 00.000. Für die Verjährung gilt Ziffer 8.7 entsprechend.

11.5 Aus einer Garantieerklärung haftet LILTEC GmbH nur, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen der Ziffer 11.2.

11.6 Bei Verlust von Daten haftet der Anbieter nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet LILTEC GmbH nur, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

11.7 LILTEC GmbH hat die typischen Schadensrisiken durch entsprechende Versicherungen angemessen abgedeckt.

11.8 Schäden oder Aufwendungen des Kunden aus Verzug sind unbeschadet der vorstehenden Regelungen begrenzt auf eine Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

11.9 Die Verpflichtung des Kunden zur Abwendung und Minderung etwaiger Schäden und Aufwendungen bleibt unberührt.

12. Höhere Gewalt

Können durch Einwirkung höherer Gewalt, z.B. Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Feuer, Epidemien oder Quarantäne vertragliche Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erfüllt werden, so ist die betreffende Partei im Umfang der Einwirkung von der Einhaltung dieser Verpflichtung befreit. Die Parteien werden sich über Fälle höherer Gewalt unverzüglich unterrichten und die Leistungen nach Wegfall der Einwirkung ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich wieder aufnehmen.

13. Vertraulichkeit

LILTEC GmbH und der Kunde verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Informationen, an denen ein erkennbares Interesse an einer vertraulichen Behandlung besteht, insbesondere Kenntnisse über Interna und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei auch über die Vertragslaufzeit hinaus unbefristet vertraulich zu behandeln und nur in dem Umfang zu nutzen, wie es zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erforderlich ist.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

14.1 Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen LILTEC GmbH und dem Kunden unter diesen Geschäftsbedingungen gilt Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Darmstadt.

14.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.